

Gemeinde Altheim

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Beim Altheimer Schloss, 2. Änderung“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) im Rahmen der
Beteiligungsfrist vom 30.03.2026. – 08.05.2026 zum Planvorentwurf vom 06.03.2026**

Stand 19.05.2026

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	06.05.2026
	Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	-
	Landratsamt Alb-Donau-Kreis – FD Bauen, Brand- & Katastrophenschutz	-
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	05.05.2026
3.	Polizeipräsidium Ulm	04.05.2026
4.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	-
5.	Regionalverband Donau-Iller	30.04.2026
6.	IHK Ulm, Standortpolitik	11.05.2026
7.	Handwerkskammer Ulm	07.05.2026
8.	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	-
9.	BUND Regionalverband Donau-Iller	-
10.	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	-
11.	LNV Landesnaturschutzverband BW e.V. AK Alb-Donau-Kreis	-

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	Bürger:in	-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 06.05.26	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreientwicklung	<p>Stellungnahme</p> <p>1 Anregungen</p> <p>1.1 Umwelt- und Arbeitsschutz Immissionsschutz</p> <p>1.1.1 Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen, Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnliche Anlagen) sind die sich aus den Vorgaben des „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“ der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) ergebenden Mindestabstände zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:</p> <p>Langfassung: https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=973 Kurzfassung: https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=974</p> <p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Straßen</p> <p>2.1.1 Die Erschließung erfolgt von Gemeindestraßen aus. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen.</p> <p>2.2 Ländlicher Raum, Kreientwicklung</p> <p>2.2.1 Die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung, sind gegeben. Die Ausschöpfung des innerstädtischen Entwicklungspotential wird begrüßt und ent-</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um einen rechtsgültigen BPlan. Durch die Änderung ergibt sich keine neue Situation bezüglich der Anregung; die Anforderungen der Immissionsschutzes bestehen unabhängig. Daher erfolgt keine Ergänzung der Unterlagen.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>spricht dem Sparsamkeits- und Schonungsgebot des § 1a Abs. 2 BauGB.</p> <p>2.2.2 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p> <p>2.2.3 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>2.3 Landwirtschaft</p> <p>2.3.1 Durch die 2. Änderung, werden keine landwirtschaftlichen Belange berührt.</p> <p>2.4 Forst, Naturschutz</p> <p>2.4.1 Naturschutz Die untere Naturschutzbehörde weist auf die öffentliche Grünfläche und die Baumpflanzungen im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans hin. Wie auf Orthobilder zu sehen, wurde das Pflanzgebot nicht umgesetzt. An der Stelle sind Einfahrten für die Flurstücke 1/4 und 1/3 Gemarkung Altheim. Wir bitten, die festgesetzte Pflanzgebot auch in der Realität umzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Zusendung der entsprechenden Daten sowie die Rückmeldung zur Behandlung der Stellungnahme erfolgt nach In-Kraft-Treten.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Pflanzgebot als Baumpflanzung nebst Baumerhalt (2x) wurde auf Flst. 1/3 umgesetzt. Auf Flst. 1/4 wurde eine Zufahrt angelegt, demnach sind westlich davon die Baumpflanzungen (3x) umgesetzt. Die Gemeinde prüft die Umsetzung erneut.</p>
		Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft		- Keine Stellungnahme eingegangen -
		Landratsamt Alb-Donau-Kreis - FD		- Keine Stellungnahme eingegangen -

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>gen zum bevorrechtigten Verkehr besonders geachtet werden.</p> <p>Erfahrungsgemäß kommt es u.a. bei den nachfolgend aufgeführten Punkten bei Verkehrsschauen regelmäßig zu Problemen, wenn diese im Planungsverfahren unberücksichtigt blieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bereits oben erwähnt ist bei Ein- und Ausfahrten und Eckgrundstücken insbesondere auf eine ausreichende Sichtbeziehung zum bevorrechtigten Verkehr zu achten. Bebauungen und Bepflanzungen können die Sicht erheblich beeinträchtigen. Es wird empfohlen die freizuhaltenen Sichtfelder bereits im Lageplan mit einzuzeichnen, um sichtbehindernden Bauungen/Bepflanzungen vorzubeugen. • Die Ein-/Ausfahrten sind ausreichend groß zu dimensionieren, so dass auch größere Lkw ohne Ausholen oder Rangieren zu müssen behinderungsfrei in das Gebiet bzw. aus diesem Ausfahren können. Es wird angeraten die nötigen Schleppkurven zu berücksichtigen und im Plan einzuzeichnen. • Bei den Anbindungen an das bestehende Verkehrsnetz sollte darauf geachtet werden, dass die jeweiligen Vorfahrtregelungen durch bauliche Gestaltungen klar zum Ausdruck kommen (bspw. Portalwirkung bei verkehrsberuhigten Bereichen – wie es hier geplant ist). 	entsprechend der Verkehrsanordnung einer Tempo-30-Zone; Verkehrskonflikte im Bestand sind nicht bekannt und die Situation wird durch die Planänderung nicht verändert.
4.	-	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung		- Keine Stellungnahme eingegangen -
5.	Schreiben vom 30.04.26	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange sind durch die o.g. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Bedenken oder Anregungen.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
6.	Schreiben vom 11.05.26	IHK Ulm, Standortpolitik	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum oben genannten Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme. Keine Bedenken oder Anregungen.
7.	Schreiben vom 07.05.26	Handwerkskammer Ulm	Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme. Keine Bedenken oder Anregungen.
8.	-	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen		- Keine Stellungnahme eingegangen -
9.	-	BUND Regionalverband Donau-Iller		- Keine Stellungnahme eingegangen -
10.	-	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben		- Keine Stellungnahme eingegangen -
11.	-	LNV Landesnaturschutzverband BW e.V. AK Alb-Donau-Kreis		- Keine Stellungnahme eingegangen -